

Satzung

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Main-Taunus-Flug Dauborn e.V.**".

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter VR2008 eingetragen.

1.1 Zweck, Ziel, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Luftsports unter Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hünfelden-Dauborn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

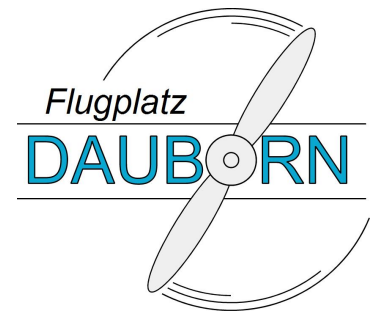
2 Mitgliedschaft des Vereins bei Verbänden und Dachorganisationen

Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden und Dachorganisationen werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Familienmitglieder



3.1.1 Ordentliche (aktive) Mitglieder

sind solche Mitglieder, die sich aktiv am Flugsport beteiligen. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

3.1.2 Passive Mitglieder

sind solche Mitglieder, die nicht aktiv am Flugsport teilnehmen. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

3.1.3 Fördernde Mitglieder

sind solche Mitglieder, die Ziele und Aufgaben des Vereins in besonderem Maße fördern. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

3.1.4 Ehrenmitglieder

sind natürliche Personen, die sich um den Flugsport besonders verdient gemacht haben.

3.1.5 Familienmitglieder

Im Haushalt eines ordentlichen Mitglieds lebende Familienangehörige und Lebenspartner können ohne Aufnahmegebühr und beitragsfrei eine so genannte Familienmitgliedschaft erwerben, wenn sie im Verein fliegerisch aktiv sind oder werden wollen. Familienmitglieder können an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Familienmitglieder, die ehrenamtliche Funktionen im Verein ausüben, erhalten volles Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bewerbung in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte ruhen jedoch bis zur Zahlung des Aufnahmebeitrages und der ersten Beitragsrate.

Alle Mitglieder, die dem Verein noch nicht mindestens ein Jahr angehören, sind Mitglieder auf Probe. Nach Ablauf eines Jahres nach der vorläufigen Aufnahme entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Probemitglieds als ordentliches Mitglied. Die Jahresfrist kann im Einzelfall auf Beschluss der Mitgliederversammlung unterschritten werden. Mitglieder auf Probe können durch die Mitgliederversammlung von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sich gegen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft aussprechen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

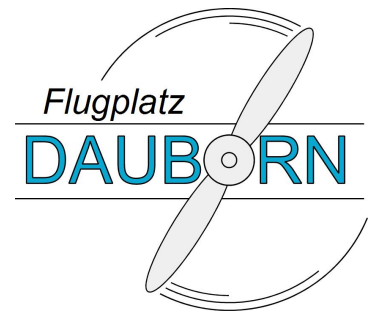
Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt und wenn es gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft verstößt. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verfügt werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne weiteres aus dem Verein ausschließen, sobald er den Beitrag und sonstige finanzielle Verpflichtungen für drei Monate schuldet und eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses, die auch schon vor Ablauf dieser Frist erfolgen kann, erfolglos geblieben ist.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keine Ansprüche auf Vermögen des Vereins oder Teile desselben.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder



Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt am aktiven Flugbetrieb teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen
- die Regeln der Flugsicherheit zu beachten
- den durch Aushang bekannt gemachten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes zu folgen
- die vom Verein erlassenen Platz - und Flugordnungen zu beachten
- die beschlossenen Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen
- zu den eingeteilten Diensten pünktlich zu erscheinen
- Geräte und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln
- ihr Verhalten innerhalb des Vereins an den Ansprüchen einer solidarischen Interessengemeinschaft auszurichten und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- Funktionen im Verein grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

3.6 Beiträge und Gebühren

Zur Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Vorstandsbeschluss gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden.

3.7 Arbeitstunden

Jedes ordentliche Mitglied hat eine entsprechende Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Bei Nichtleistung der erforderlichen Arbeitsstunden sind entsprechende Ersatzleistungen zu erbringen.

4. Organe des Vereins

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 %

der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch eMail) durch den Vorsitzenden, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene oder in der Versammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird.

4.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten und aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Bestätigung von neuen Mitgliedern
- Genehmigung der Platz- und Flugordnung

4.1.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Familienmitglieder, die ehrenamtliche Funktionen im Verein ausüben

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Umlagen, die in ihrer Höhe über den Jahresbeitrag hinausgehen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsmitglied durch Unterschrift bestätigt werden muss. Das Protokoll muss binnen 2 Wochen allen Mitgliedern zugesandt werden und gilt 6 Wochen nach Zusendung als genehmigt, sofern nicht innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt wird. Für eventuell beschlossene Änderung der Satzung gilt immer das Protokoll.

4.2 Vorstand

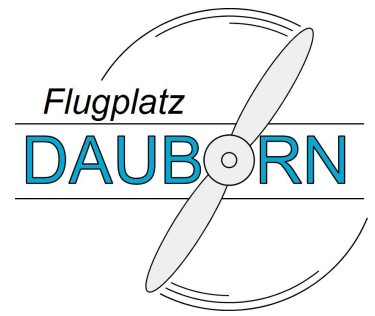
Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung berechtigt entsprechend §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Dem Vorstand sind in beratender Funktion Beisitzer zugeordnet.



Dies können u.A. sein:

- Platzwart
- Technikwart
- Pressewart

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € pro Jahr die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4.2.1 Zuständigkeit des Vorstandes

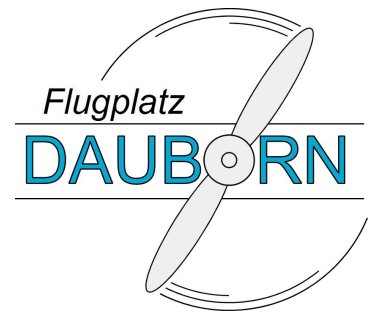
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung Erstellung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses binnen 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, ggf. im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen maximalen Mitgliederzahl
- Aufstellung einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Platz- und Flugordnung
- Beitreibung von ausstehenden Mitgliedsbeiträgen, mit der Berechtigung, alle hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten zu betreiben und ggf. Prozessvollmacht zu erteilen

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- der Abschluss, die Kündigung und Änderung von Miet- und Pachtverträgen oder Dienstleistungsverträgen
- die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien
- der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen
- die Anschaffung, Belastung und Veräußerung von vereinseigenen Fluggeräten



- Organisation und Planung eines Hallenbaus zur Unterstellung der am Platz vorhandenen haltereigenen und vereinseigenen Luftsportgeräte

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins, den Vereinseinrichtungen, den Flugbetrieb oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außen stehenden dienen.

4.2.2 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der drei Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beisitzer können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Z.B. per eMail.

4.2.3 Haftungsbegrenzung des Vorstands

Soweit gesetzlich zulässig stellt der Verein seine Vorstandsmitglieder von einer aus deren Amtsführung resultierenden Haftung frei. Dies gilt nicht, soweit die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet ist.

5 Kassengeschäfte

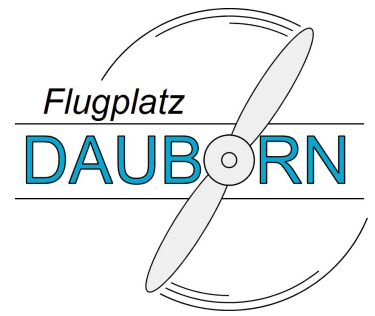
Verfügungsberechtigt über die Bankkonten des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Kassenwartes und entweder des 1. oder 2. Vorsitzenden tragen.

5.1 Kassenprüfung

Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Zur Prüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer zu bestellen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

6. Haftungsausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.



7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Modellfluggruppe Goldener Grund e.V. in Hünfelden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

8. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die ungültige Bestimmung der Satzung so umgedeutet werden, dass der beabsichtigte fachliche bzw. wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde von den Mitgliedern in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 16.11.2008 beschlossen.